

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elternselbsthilfe für Menschen mit Behinderung Wesel e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wesel.

## § 2 Zweck

1. Die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder wollen Menschen mit Behinderungen und solchen, die sich für sie einsetzen, durch Rat und Tat Hilfe geben.
2. Sie wollen Lebensplätze für Menschen mit Bindungen schaffen und vermitteln. Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein Wohnheime und unterstützt Menschen mit Behinderungen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“.
3. Sie wollen mit Einrichtungen und Initiativen, die sich die Förderung von geistigbehinderten Menschen zum Ziel gesetzt haben, zusammenarbeiten.
4. Die Übernahme von persönlicher Verantwortung für Menschen mit Behinderungen, gegebenenfalls auch in der Form von Vormundschaften und Pflegschaften, soll als Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit besonders gepflegt und gefördert werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zwecke- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können persönliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Vereinszweck gem. § 2 der Satzung bekennen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und die Revisoren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von 10% der Mitglieder einzu-berufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Zu einem Beschluß über die Satzung oder die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Revisoren.

### § 7 Wahl des Vorstandes

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
2. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.
3. Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt:
  - a) Vorsitzender/Vorsitzende,
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in,
  - e) weitere Mitglieder (Beisitzer/innen).
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen sind (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens soviele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
4. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnimmt.

5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### § 9 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Planung und Koordinierung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszweckes.
3. Dem Beirat können auch Vertreter von Organisationen sowie sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

#### § 10 Revisoren

1. Die Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereines und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht.
2. Die Revisoren werden im Abstand von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweils amtsälteste Revisor kann nicht wiedergewählt werden.

#### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

Wesel, 19. März 2013